

seits produzierten Zeugen, da sie in negativem Sinne gelautet haben, gemäß bestehender Gerichtspraxis nicht zu Protokoll genommen worden seien, indem der Art. 79 der kantonalen Zivilprozessordnung, zu deren Auslegung das Recht dem dortseitigen Richter gewahrt werden müsse, stets in diesem Sinne verstanden und angewendet worden sei und daß nun das Bundesgericht, soweit es noch weitere Erhebungen für nothwendig erachte, sich an das für solche Requisitorien zuständige Präsidium des dortigen Zivilgerichtes wenden möge;

hat das Bundesgericht in Erwägung:

Daß dem Bundesgerichte wie jeder obern Instanz die Prozessakten vollständig unterbreitet werden müssen;

daß nach Art. 79 Lemma 3 der obwaldenschen Zivilprozessordnung einem Zweifel schlechterdings nicht unterstehen kann, daß zu den Prozessakten die Protokolle über sämtliche stattgefundene Zeugeneinvernahmen gehören;

daß mithin das Bundesgericht berechtigt und verpflichtet ist, die Mittheilung dieser Protokolle zu verlangen und es offenbar nicht dulden kann, daß der den kantonalen Instanzen vorgelegene tatsächliche Prozessstoff seiner rechtlichen Ueberprüfung durch Unterlassung gesetzlich gebotener schriftlicher Aufzeichnung theilweise entzogen wird;

daß somit, wenn die kantonalen Gerichte die gesetzlich vorgeschriebene Protokollirung der Zeugenaussagen unterlassen haben, dieselben verpflichtet sind, zu Händen des Bundesgerichtes nachträglich solche Protokolle anzufertigen, zu welchem Zwecke selbstverständlich die abgehörten Zeugen nochmals einvernommen werden müssen;

daß sodann das Bundesgericht, wenn es Anordnungen mit Bezug auf Prozesse, die rekursweise vor sein Forum gelangten, zu treffen in der Lage ist, sich an diejenige kantonale Gerichtsbehörde zu wenden hat, von welcher das recurirte Urtheil gefällt wurde, während es Sache dieser Behörde ist, die betreffende Anordnung an diejenige Stelle zu leiten, welche nach dem kantonalen Rechte für deren unmittelbare Vollziehung zu sorgen hat;

daß sonach Dispositiv 4 des Beschlusses des Bundesgerichtes

vom 7. Oktober abhin in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten werden muß;

daß übrigens die kantonalen Gerichte den Requisitionen des Bundesgerichtes Folge zu geben haben, ohne daß ihnen eine materielle Prüfung derselben zustünde (Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege);

beschlossen:

Das Obergericht des Kantons Unterwalden ob dem Wald wird wiederholt eingeladen, die nochmalige Einvernahme der sämtlichen in rubrizirter Streitsache von den kantonalen Gerichten einvernommenen Zeugen anzuordnen und die darüber gemäß § 79 der Civilprozeßordnung für den Kanton Unterwalden ob dem Wald aufgenommenen und den Zeugen zur Bestätigung vorgelesenen Protokolle dem Bundesgerichte einzusenden.

III. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

**Responsabilité
des entreprises de chemins de fer, etc.
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.**

106. Urtheil vom 14. November 1881
in Sachen Leiser gegen Jura-Bern-Luzern-Bahn.

A. Durch Urtheil vom 22. Juli 1881 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Der Wittve Elisabeth Leiser geb. Sohm wird ihr Klagsbegehren zugesprochen.

2. Die Entschädigung, welche die Beklagte, schweizerische Unfalls-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur, der Wittve Leiser geb. Sohm zu leisten hat, wird auf zehntausend Franken

festgesetzt, verzinslich zu 5 $\frac{0}{0}$, vom Tage des Unfalles, 9. Februar 1880, an gerechnet.

3. Die schweizerische Unfalls-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur hat der Klägerin, Wittve Elisabeth Leiser geb. Sohn, die erstinstanzlichen Kosten zu bezahlen. Die daheringe Kostenforderung der Letztern ist bestimmt auf 427 Fr. Die Rekurskosten sind zwischen den Parteien wettgeschlagen.

B. Gegen diese Entscheidung ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht, die Klägerin mit dem Beifügen, daß ihrer Rekurserklärung nur für den Fall Folge gegeben werden solle, daß auch die Gegenpartei die Weiterziehung erkläre.

C. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter der Beklagten und ersten Rekurrentin die Anträge:

1. Es sei die Wittve Elisabeth Leiser mit dem Rechtsbegehren ihrer Klage abzuweisen; eventuell

2. Es sei die vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern der Wittve Leiser zugesprochene Entschädigung angemessen herabzusetzen; beides unter Kostenfolge.

Dagegen beantragt der Vertreter der Klägerin: Es sei die zweitinstanzlich gesprochenene Entschädigung erheblich zu erhöhen, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatfächlicher Beziehung ist durch die kantonalen Instanzen im Wesentlichen folgendes festgestellt: Friedrich Leiser von Seedorf, Kantons Bern, geb. am 23. November 1832, war seit dem 1. November 1877 bei der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft als Bahnwärter bedienstet; er bezog eine jährliche Baarbesoldung von 1140 Fr., woneben er noch Wohnung für sich und seine Familie im Wärterhause Nr. 1 oberhalb des Bahnhofes Biel und das Recht auf Bezug der reglementarischen Uniform hatte. In seiner dienstlichen Stellung lag dem F. Leiser die Ueberwachung der Bahnstrecke von oberhalb der Stadt Biel bis zum dortigen Bahnhofe bezw. bis zu der etwas westlich von diesem gelegenen Kontrollstation ob und es hatte derselbe diese Bahnstrecke täglich mehrmals, insbesondere nach Abgang und Ankunft der letzten Züge Biel-Soncedoz und Sonce-

boz-Biel zu begehcn und zu inspiziren. Als nun F. Leiser am 9. Februar 1880 Abends die vorgeschriebene Runde machte, zu welchem Zwecke er seine Wohnung ungefähr um 7 Uhr 35 Minuten mit der Bemerkung, er „wolle früh zurückkommen, da er müde sei,“ verlassen hatte, wurde er bei dem Bahnübergange der Biel-Nidaustraße, in einer Entfernung von 1,4 Kilometer von seiner Wohnung, von der Rangirmaschine Nr. 202, welche auf dem Sackgeleise XVI drei Personenwagen abholte, erfasst, überfahren und dadurch sofort getödtet. Ueber den Hergang bei diesem Unfalle steht des Nähern folgendes fest: Die Barriere des Bahnüberganges war nicht geschlossen und es befand sich auch der mit der Bewachung dieses Ueberganges beauftragte Weichenwärter F. Barrer nicht auf seinem Posten. Der Führer des heranziehenden Rangirzuges erblickte den F. Leiser, welcher, in einer Entfernung von zirka $1\frac{1}{2}$ Fuß außerhalb des Geleises stehend, seine Laterne in der Hand hielt und unverwandt in der Richtung gegen Nidau schaute, auf eine Distanz von zirka 42 Schritten, worauf er das Signal „Achtung“ gab. Nun erst trat Leiser, welcher fortwährend nach der gleichen Richtung hin blickte, in das Geleise und blieb dort stehen, trotzdem seitens des Führers des Rangirzuges nunmehr Nothsignale gegeben und die Schlammbahnen geöffnet wurden und auch der durch die Nothsignale aufmerksam gewordene Weichenwärter Rauber, welcher sich beim zweiten Wärterhäuschen vom Bahnübergange weg befand, sowie auch der nunmehr herzugetretene Bahnwärter Barrer ihm zuriefen. Erst als der Rangirzug, welcher, trotzdem die Bedienungsmannschaft Contredampf gab und die Bremsen anzog, nicht rechtzeitig zum Stehen gebracht werden konnte, ganz nahe herangefahren war, wollte Leiser aus dem Geleise heraustreten, konnte dies aber nicht mehr ausführen, sondern wurde von der Maschine erfasst, gerieth unter den Rangirzug und wurde von diesem etwa 20 Schritte weit fortgeschoben. Nach den Aussagen der Bedienungsmannschaft des Rangirzuges wurde das Anhalten des Zuges dadurch erschwert, daß in Folge des herrschenden nebligen Wetters die Schienen naß geworden waren und daher die Räder „schliffen“. Konstatirt ist im Fernern, daß in dem beim Bahnübergange auf der Seite

gegen Nidau gelegenen Warterhauschen des F. Barrer unmittelbar vor dem Unfalle eine Fensterscheibe zerbrochen wurde und da das Geleise, auf welchem der Unfall sich ereignete, nur selten von Manobrirzugen befahren wird, da am Abende des Unfalles dasselbe von keinem ordentlichen Zuge mehr befahren werden sollte und da der Rangirzug verhaltnimaig rasch heranzufuhr. F. Leiser hinterlat eine Wittve und sieben Kinder, von denen das alteste das Alter der Erwerbsfahigkeit erreicht hat, die Uebrigen dagegen in den Jahren 1866, 1868, 1870, 1873, 1875 und 1878 geboren sind. Die Wittve des F. Leiser trat, mit Ermachtigung der heimatlichen Vormundschaftsbehorde, mit einer auf Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. vom 1. Juni 1875 gestugten Klage auf, in welcher sie den Antrag stellte, es sei zu erkennen, die Jura-Bern-Luzern-Bahn oder an ihrer Stelle die schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur sei schuldig, ihr (der Wittve Leiser) dehalb Entschadigung zu gewahren, weil ihr Ehemann am 9. Februar 1880 durch die genannte Bahn getodtet worden sei; in der Begrundung dieser Klage weist sie unter Anderm darauf hin, da ihr Ehemann sieben Kinder hinterlassen habe, deren Erziehung nun einzig ihr obliege, und da der Familie durch den Tod des Vaters die grote Arbeitskraft entzogen worden sei.

2. Seitens der Beklagten wurde der Klage im heutigen Vortrage wie vor den kantonalen Instanzen zunachst die Einrede des Selbstverschuldens und der hoheren Gewalt entgegengesetzt und in erster Linie daher auf ganzliche Abweisung der Klage angetragen, wobei zur Begrundung im heutigen Vortrage im Wesentlichen geltend gemacht worden ist: Nach der ganzen Sachlage musse F. Leiser die gegebenen Nothsignale gehort haben; wenn er sich trotzdem nicht rechtzeitig umgesehen und das Geleise verlassen habe, so habe er sich dadurch einer auffallenden Sorglosigkeit und Nachlassigkeit schuldig gemacht. Wollte man ubrigens annehmen, Leiser habe die Nothsignale nicht gehort, so setze dies einen Grad von Berstreutheit und Geistesabwesenheit seinerseits voraus, welcher mit seinen dienstlichen Funktionen vollig unvertraglich sei und ihm zweifellos zum Verschulden angerech-

net werden müsse. Daß die Barriere des Bahnüberganges nicht gezogen gewesen sei, und Bahnwärter Barrer sich nicht auf seinem Posten befunden habe, sei angesichts der dienstlichen Stellung des Getödteten für den vorliegenden Fall völlig gleichgültig, denn Leiser habe nicht darauf zu sehen gehabt, ob die Barriere gezogen sei oder nicht, sondern er hätte auf die Linie sehen sollen. Im Weitern aber sei der Unfall dadurch veranlaßt worden, daß der Rangirzug, trotz aller Anstrengungen der Bedienungsmannschaft, nicht rechtzeitig zum Stehen gebracht werden können, dies sei aber lediglich die Folge höherer Gewalt, nämlich des von der Bahngesellschaft nicht zu vertretenden Umstandes, daß in Folge des herrschenden Nebelwetters die Schienen naß geworden seien und daher die Räder „geschliffen“ haben, so daß das Anhalten des Zuges erschwert worden sei. Dem gegenüber führt der Vertreter der Klagepartei aus, daß eigenes Verschulden des Getödteten nicht nachgewiesen sei, gegentheils ein Verschulden der Bahngesellschaft, beziehungsweise des Weichenwärters Barrer, für welchen die Gesellschaft einzustehen verbunden sei, vorliege und daß von höherer Gewalt in concreto offenbar nicht die Rede sein könne.

3. Was nun zunächst die Einwendung eigenen Verschuldens des Getödteten anbelangt, so erscheint dieselbe, wie in Uebereinstimmung mit den kantonalen Instanzen angenommen werden muß, als unbegründet. Von einem eigenen Verschulden des Getödteten nämlich könnte nur dann die Rede sein, wenn der Nachweis erbracht wäre, daß derselbe bei Anwendung der einem Eisenbahnbediensteten unter den gegebenen Verhältnissen zuzumuthenden Sorgsamkeit die ihm drohende Gefahr rechtzeitig hätte erkennen müssen. Dieser Nachweis aber ist nicht erbracht. Denn: Der Verunglückte war offenbar, da die Barriere des Bahnüberganges, auf welchem er sich befand, nicht, wie vorgeschrieben, gezogen und der mit der Bewachung des Bahnüberganges beauftragte Wärter nicht auf seinem Posten war, völlig befugt, anzunehmen, daß das Geleise frei sei, um so mehr, als, wie ihm zweifellos bekannt war, kein regulärer Zug mehr zu passieren hatte und das Geleise, auf welchem der Unfall sich ereignete, von Rangirzügen verhältnismäßig nur selten befahren

wurde. Unter diesen Verhältnissen lag aber dem Verunglückten durchaus nicht ob, sich besonders danach umzusehen, ob ihm nicht durch eine heranziehende Maschine Gefahr drohe; vielmehr konnte er, ohne Außerachtlassung der gebotenen Vorsicht, seinen Standpunkt als einen gesicherten betrachten, so daß darin, daß er die Warnungssignale und Warnungsrufe, wie aus den tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Instanzen zur Evidenz hervorgeht, anfänglich entweder überhörte oder nicht auf sich bezog, ein Verschulden nicht erblickt werden kann. Demnach liegt aber ein Verschulden überhaupt nicht vor, denn, da der Rangirzug verhältnißmäßig rasch heranzuhr, so ist jedenfalls zwischen dem ersten Warnungssignale und dem Unfall nur kurze Zeit verstrichen und es darf nun dem Verunglückten, welcher überdem von der Tagesarbeit ermüdet war und dessen Aufmerksamkeit durch das Geklirre der im Wärterhäuschen des F. Barrer gebrochenen Fensterscheibe theilweise abgelenkt wurde, nicht zum Verschulden angerechnet werden, daß er die unvermuthet herannahende Gefahr nicht sofort erkannte und ihr nicht sofort auszuweichen wußte.

4. Die von der Beklagten im Weiteren vorgeschützte Einrede der höhern Gewalt sodann muß ohne Weiteres als unbegründet abgewiesen werden. Denn, abgesehen davon, daß der Kausalzusammenhang zwischen dem von der Beklagten als höhere Gewalt qualifizirten Umstande, d. h. der durch die neblige Witterung herbeigeführten Masse der Schienen, und dem Unfalle keineswegs hergestellt ist, so ist von selbst klar, daß hier ein Fall höherer Gewalt überall nicht vorliegt, sondern es sich lediglich um eine durchaus im gewöhnlichen Laufe der Dinge liegende und vorauszu sehende Einwirkung äußerer Verhältnisse auf den Eisenbahnbetrieb handelt.

5. Ist aber sonach weder die Einrede des eigenen Verschuldens noch diejenige der höhern Gewalt begründet, so muß die Klage gemäß Art. 2 des Haftpflichtgesetzes im Principe gutgeheißen werden und kann es sich nur noch um Feststellung des Quantitativen der Entschädigung handeln. Auch in dieser Beziehung nun ist die Entscheidung des Vorderrichters, unter Abweisung der Rekurse beider Parteien, einfach zu bestätigen. Denn:

a. Der Vertreter der Beklagten hat im heutigen Vortrage in erster Linie gerügt, daß das angefochtene Urtheil von der Anschauung ausgehe, die Wittve des Getödteten könne nicht nur für den durch Entziehung des Unterhaltes ihr erwachsenen Schaden, sondern auch dafür Entschädigung begehren, daß nach dem Tode des Ehemannes die Alimentations- und Erziehungspflicht gegenüber den Kindern auf sie übergehe; hievon ausgehend habe das zweitinstanzliche Gericht bei Festsetzung der an die Wittve Leiser, welche einzig als Klägerin angetreten sei, zu entrichtenden Entschädigung auch den Unterhalt der Kinder beziehungsweise den letztern durch Entziehung des Unterhaltes erwachsenen Schaden in Berechnung gezogen; dies sei aber mit dem klaren Inhalte des Art. 5 des Haftpflichtgesetzes gänzlich unvereinbar und es müsse daher schon aus diesem Grunde eine erhebliche Reduktion der Entschädigung Platz greifen. Allein diese Rüge erscheint als unbegründet. Es ist zwar allerdings unzweifelhaft richtig, daß nach Art. 5 des Haftpflichtgesetzes nur derjenige, welchem der durch einen Eisenbahnunfall Getödtete zur Zeit seines Todes den Unterhalt zu gewähren schuldig war, für den ihm durch Entziehung des Unterhaltes erwachsenen Schaden Ersatz zu fordern berechtigt ist, während daneben ein selbständiger Schadenersatzanspruch desjenigen, auf welchen die Alimentationspflicht nach dem Tode des Verunglückten gesetzlich übergehen würde, überall nicht besteht. Dies folgt mit Nothwendigkeit daraus, daß eben die Schadenersatzforderung des Alimentationsberechtigten an die Transportunternehmung gerade an Stelle seines Alimentationsanspruches gegenüber dem Verunglückten tritt. Demnach kann denn natürlich die Wittve Leiser nicht im eigenen Namen Ersatz für den ihren Kindern durch den Tod des Ehemannes entzogenen Unterhalt fordern, und läge daher eine Verletzung des Gesetzes allerdings vor, wenn die Entscheidung des Vorderrichters auf der gegentheiligen, rechtsirrhümlichen Anschauung beruhte. Dies ist nun aber nicht der Fall. Wenn nämlich allerdings auch in den Entscheidungsgründen des zweitinstanzlichen Urtheils beiläufig darauf hin gewiesen wird, daß die Alimentationspflicht gegenüber den Kindern nach dem Tode des Ehemannes und Vaters auf die Wittve übergehe, so

beruht doch die Entscheidung keineswegs hierauf, sondern vielmehr, wie sich aus dem Zusammenhange der Entscheidungsgründe zur Evidenz ergibt, auf der Erwägung, daß die Wittve Leiser in Wahrheit nicht bloß im eigenen Namen, sondern auch im Namen ihrer Kinder, als natürliche Vormünderin derselben, klagend aufgetreten sei, und daß daher im Prozesse nicht nur über die Schadensersatzansprüche der Wittve, sondern auch über diejenigen der Kinder zu entscheiden sei. Diese Auffassung beruht auf einer Interpretation der Klage, welche, obschon allerdings das Klagebegehren wörtlich genommen für das Gegentheil spricht, doch nach der dem Klagebegehren gegebenen Begründung als zulässig erscheint und einem Bedenken deshalb nicht unterliegt, weil die Wittve Leiser, welche nach der berrischen Gesetzgebung natürliche Vormünderin ihrer Kinder ist und von der heimatischen Vormundschaftsbehörde zur Prozeßführung ermächtigt wurde, zu prozessualischer Geltendmachung der Schadensersatzansprüche ihrer Kinder zweifellos befugt war; der Umstand, daß die Wittve Leiser zum vorliegenden Prozesse die vormundschaftliche Autorisation einholte, zeigt denn auch unzweideutig, daß dieselbe im Prozesse nicht nur ihre eigenen Rechte, wozu sie vormundschaftlicher Autorisation nicht bedurft hätte, sondern auch diejenigen ihrer Kinder, als natürliche Vormünderin derselben, geltend machen wollte, und demgemäß hat denn auch der Vertreter der Klagepartei im heutigen Vortrage ausdrücklich erklärt, daß er nicht nur als Vertreter der Wittve Leiser, sondern auch als Vertreter ihrer entschädigungsberechtigten Kinder auftrate.

b. Ist aber demnach darin, daß der Vorderrichter bei Festsetzung des Quantitativen der Entschädigung auch auf den Schaden, welcher den Kindern des Getödteten durch Entziehung des Unterhaltes entstanden ist, Rücksicht genommen hat, eine Verletzung des Gesetzes nicht zu erblicken, so beruht überhaupt die Schadensfestsetzung des zweitinstanzlichen Urtheils nicht auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes, sondern erscheint als eine, in befugter Anwendung des durch § 11 des Haftpflichtgesetzes den Gerichten eingeräumten freien Ermessens, getroffene Entscheidung. Denn die Schadensfestsetzung beruht durchaus auf richter-

licher Würdigung derjenigen Momente, welche für den vermögensrechtlichen und nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Beklagten zu vergütenden Schaden von Erheblichkeit sind und kann auch keineswegs als eine aktenwidrige bezeichnet werden, sondern erscheint im Gegentheil in Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Einkommens des Getödteten und der Zahl und Lage der Hinterlassenen, als eine den Verhältnissen entsprechende und angemessene.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beklagte ist pflichtig, der Wittwe Elisabeth Leiser geb. Sohm für sich und ihre von ihr vertretenen Kinder eine Entschädigung von zehntausend Franken nebst Zins zu fünf pro Cent vom Tage des Unfalles, 9. Februar 1880 an gerechnet, zu bezahlen.

107. Urtheil vom 26. November 1881 in Sachen
Jenni gegen Jura-Bern-Luzern-Bahn.

A. Durch Urtheil vom 6. Oktober 1881 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Den Klägern Maria Anna Jenni geb. Blaser und Mithaste ist ihr Klagsbegehren zugesprochen.

2. Die Entschädigung, welche die Beklagte, schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur, als Vertreterin der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft an die Kläger Maria Anna Jenni geb. Blaser und Mithasten zu bezahlen hat, ist bestimmt auf 10 000 Fr. nebst Zins davon à 5 % seit dem Tage der Klageanlegung an, d. h. seit dem 28. Juli 1880.

3. Die Beklagte, schweizerische Unfallversicherungsaktiengesellschaft in Winterthur, als Vertreterin der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft, hat die Kosten an die Kläger, Maria Anna Jenni geb. Blaser und Mithaste zu bezahlen. Die daherige Kostenforderung der Letztern ist bestimmt auf siebenhundert sechs und fünfzig Franken.